



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die  
PIEXON AG  
Bützbergstrasse 1  
  
CH – 4912 Aarwangen

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-183 12

FAX +49(0)611 55-158 43

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz

E-MAIL so11Waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01 Z 174

DATUM 27.04.2009

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**  
**Feststellung nach § 2 Abs. 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Abs. 3 WaffG**

- BEZUG 1. Anhörung zum Feststellungsbescheid des BKA - Nr. 174 vom 12.12.2007 für das Tierabwehr-Gerät JPX Jet Protector
2. Ihre Anfrage vom 15.03.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des o. a. Feststellungsbescheides ist das in verschiedenen Farben und Versionen erhältliche 2-schüssigen Reizstoff-Abschussgerätes **JPX Jet Protector** und die dafür bestimmten **Wechsel-Magazine**.

Im Rahmen der Bearbeitung des o. a. Feststellungsbescheides wurde für die Geräte des Typs JPX, die nicht als Waffen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG eingestuft wurden, seitens des BKA u. a. folgende grundsätzliche Auffassung vertreten :

Das „**JPX Jet Protector**“ ist im Vergleich zu seinem verbotenen vierläufigen Vorgängergerät (JP 401) kompakter und wesentlich leichter. Von der Form her und der Anordnung der einzelnen Elemente sowie der Handhabung ist es einer Pistole ähnlich. Es ist jedoch wegen seiner eigenständigen Formgebung und aufgrund der Farbgestaltung nicht einer Original-Schusswaffe nachgebildet (im Vergleich von üblichen Gas-Alarmwaffen, die mit Original-Schusswaffen vergleichbar sind). Hieraus ergibt sich, dass nach dem ab dem 01.04.2008 gültigen neuen Waffenrecht, eine Einstufung des vorgenannten Gerätes als „**Anscheinswaffe**“ nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG „Begriffsbestimmungen“ Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6.1 seitens des Bundeskriminalamtes verneint wird.

Somit ist das „**JPX Jet Protector**“ – **Tierabwehr - Gerät** vom Führungsverbot nach § 42 a WaffG (WaffG –neu-) nicht erfasst.

Ferner gilt für die Version „**JPX Jet Protector**“ - **Tierabwehrgerät** - , die auf dem Zivilmarkt vertrieben wird, Folgendes:

Das **Griffstück** und das **Magazin** (mit Wirkstoff OC befüllt) dieses Gerätes sowie das **Wechsel-Magazin** (ebenfalls mit Wirkstoff OC befüllt) für dieses Gerät sind jeweils mit der Bezeichnung „**Tierabwehrgerät**“ gekennzeichnet.

Das „**Tierabwehrgerät**“ (und deren Ersatzkartuschen, die ebenso gekennzeichnet sind) **unterliegen** aufgrund der eindeutigen Rechtslage **nicht dem WaffG**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kostka

